



Datum: 21.05.2019

zur Behandlung in Sitzung:

- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

32 - Ordnungsamt

Betrifft: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2019

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	25.07.2019	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die in der Anlage beigefügte

„Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2019“.

Boginski

Bürgermeister

Anlagen

- . Anlage 1 - Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eberswalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2019
- . Anlage 2 - Räumlicher Geltungsbereich
- . Anlage 3 - Stellungnahme des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg
- . Anlage 4 - Stellungnahme der IHK Ostbrandenburg
- . Anlage 5 - Stellungnahme der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Eberswalde
- . Anlage 6 - Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein, soweit Lärmschutzgebote nicht entgegenstehen. Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden. Die Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen. Eine Öffnung darf jedoch nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.

Für 2019 sollen der 06.10.2019 aus Anlass des 14. Erntedankmarktes auf dem Kirchplatz an der Maria-Magdalenen-Kirche sowie der 01.12.2019 (1. Advent) und der 08.12.2019 (2. Advent) aus Anlass des Weihnachtsmarktes auf dem Eberswalder Marktplatz für ein Offenhalten der Verkaufsstellen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr freigegeben werden. Der räumliche Geltungsbereich für das Offenhalten der Verkaufsstellen soll 2019 sowohl für den 06.10.2019 als auch für den 01.12.2019 und 08.12.2019 auf die Straßen bzw. Straßenabschnitte im Innenstadtbereich zwischen Finowkanal, Marienstraße, Eichwerderstraße, Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße, Schicklerstraße, Weinbergstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Zimmerstraße, Finowkanal sowie die vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitte begrenzt werden.

Der Erntedankmarkt wird bereits seit 2006 alljährlich von dem Lokale Agenda 21 Eberswalde e.V. an der Maria-Magdalenen-Kirche in der Eberswalder Innenstadt veranstaltet. Somit wird 2019 bereits der 14. Erntedankmarkt stattfinden. Mitgestalter des Erntedankmarktes ist auch die Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde. Der Erntedankmarkt ist ein herbstlicher Brauch und hat eine langjährige Tradition. Er wird gemäß den Bestimmungen der §§ 68,69 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt. Am Erntedankmarkt 2018 waren knapp 50 Händler beteiligt.

Der Erntedankmarkt ist über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Von den Organisatoren wird geschätzt, dass 2018 ca. 3.000 Besucher zum Erntedankmarkt kamen. Laut einer vorsichtigen Schätzung der Organisatoren handelte es sich dabei um ca. 2.000 Besucher aus der Stadt Eberswalde sowie ca. 1.000 Besucher aus weiteren Orten des Landkreises Barnim, der Uckermark und aus Berlin.

Mindestens ebenso viele Besucher sind bei künftigen Erntedankmärkten zu erwarten.

Der Weihnachtsmarkt auf dem Eberswalder Marktplatz hat ebenfalls eine langjährige Tradition. In der jetzt bekannten Form findet er bereits seit 2009 statt. Der Weihnachtsmarkt wird auch 2019 am Freitag vor dem 1. Advent eröffnet und dann täglich bis zum 2. Advent seine Pforten öffnen. Veranstalter des Weihnachtsmarktes auf dem Eberswalder Marktplatz ist die Stadt Eberswalde. Udo Muszynski, zuständig für das Programm und die Gesamtorganisation, hat mit seiner Veranstaltungsagentur diesen Weihnachtsmarkt geprägt. Auf dem Weihnachtsmarkt sind alljährlich zahlreiche handwerkliche Stände zu finden. Es gibt ein breit gefächertes Angebot an Speisen und Getränken, ein kulturelles Rahmenprogramm und ein Mitmachangebot.

Der Weihnachtsmarkt wird umfangreich beworben. Er wird gemäß den Bestimmungen der §§ 68,69 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.

Der Weihnachtsmarkt wird zunehmend überregional wahrgenommen und zieht alljährlich eine Vielzahl von Besuchern an. Laut vorsichtiger Schätzungen der Organisatoren kamen 2018 ca. 4.500 Besucher am 1. Advent und ca. 3.500 Besucher am 2. Advent zum Weihnachtsmarkt auf den Eberswalder Marktplatz.

Es ist davon auszugehen, dass der Weihnachtsmarkt auch 2019 mindestens so viele Besucher anziehen wird, wie in den Jahren zuvor.

Der am 06.10.2019 stattfindende 14. Erntedankmarkt an der Maria-Magdalenen-Kirche und der sowohl am 01.12.2019 als auch am 08.12.2019 stattfindende Weihnachtsmarkt auf dem Eberswalder Marktplatz wurden von der örtlichen Ordnungsbehörde geprüft und sind als besondere Ereignisse im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgLöG und somit als für das Offenhalten von Verkaufsstellen geeignete Termine anzusehen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLöG) vom 16. Mai 2018 muss das besondere Ereignis für den Sonntag prägend sein. Die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen darf lediglich als Annex zum besonderen Ereignis wahrgenommen werden und es muss ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen der anlassgebenden Veranstaltung (dem Ereignis) und den geöffneten Verkaufsstellen bestehen. Dem wird mit der beabsichtigten Möglichkeit der Öffnung von Verkaufsstellen im Innenstadtbereich zwischen Finowkanal, Marienstraße, Eichwerderstraße, Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße, Schicklerstraße, Weinbergstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Zimmerstraße, Finowkanal einschließlich der vorgenannten Straßen bzw. Straßenabschnitte unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Befragungsergebnisse zu den Sonntagsöffnungen 2018 Genüge getan.

Der Einzelhandel im Innenstadtbereich ist an einem Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich des Erntedankmarktes am 06.10.2019 sowie des Weihnachtsmarktes am 01.12.2019 und 08.12.2019 interessiert. Das wurde von der Centermanagerin der Eberswalder Rathauspassage in Abstimmung mit dem Vorstand der Werbegemeinschaft der Rathauspassage signalisiert.

Ferner wurden 57 ausgewählte Einzelhandelsunternehmen mit insgesamt 69 Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet von Eberswalde angeschrieben, um in Erfahrung zu bringen, auf welches Gebiet der Stadt Eberswalde sich die Ausstrahlungswirkung des jeweiligen besonderen Ereignisses erstreckt.

Da auch 2018 auf der Grundlage einer ordnungsbehördlichen Verordnung ein Offenhalten der Verkaufsstellen anlässlich des Erntedankmarktes sowie des Weihnachtsmarktes möglich gewesen wäre, wurden die Einzelhändler und Einzelhandelsunternehmen gebeten mitzuteilen, ob Sie am Sonntag, dem 30.09.2018 sowie an den Sonntagen des 02.12.2018 und 09.12.2018 geöffnet hatten. Sofern sie von der Möglichkeit der Sonntagsöffnung Gebrauch gemacht hatten, sollte noch Auskunft hinsichtlich der Anzahl der Kunden an diesen Sonntagen gegeben werden.

Es beteiligten sich 30 Einzelhändler und Einzelhandelsunternehmen an dieser Befragung. Davon teilten 6 Einzelhändler und Einzelhandelsunternehmen mit, dass sie anlässlich des Erntedankmarktes am 30.09.2018 geöffnet und insgesamt 286 Kunden hatten. Betreffs des 02.12.2018 (1. Advent) wurde eine Beteiligung von 8 Verkaufsstellen mit insgesamt 600 Kunden mitgeteilt und betreffs des 09.12.2018 (2. Advent) handelte es sich um 6 Verkaufsstellen mit insgesamt 421 Kunden. Bis auf einen Einzelhändler, der in der Eberswalder Straße ansässig ist, teilten lediglich Einzelhändler und Einzelhandelsunternehmen mit Verkaufsstelle(n) in der Eberswalder Rathauspassage, in der Friedrich-Ebert-Straße sowie in der Straße „An der Friedensbrücke“ mit, dass Sie 2018 anlässlich des Erntedankmarktes und / oder Weihnachtsmarktes geöffnet hatten.

Dem Einzelhandel soll 2019 mit der beabsichtigten Sonntagsöffnung anlässlich des Erntedankmarktes und des Weihnachtsmarktes die Möglichkeit gegeben werden, den Zustrom der Besucher zu den besonderen Ereignissen (Erntedankmarkt und Weihnachtsmarkt) geschäftlich zu nutzen.

Nach gegenwärtigem Stand befinden sich ca. 70 aktiv betriebene Verkaufsstellen in dem Innenstadtbereich, welcher für eine Sonntagsöffnung am 06.10.2019, 01.12.2019 und 08.12.2019 freigegeben werden soll.

Gemäß bereits erwähnter Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) vom 16. Mai 2018 wurden mit Schreiben vom 18.03.2019 der Handelsverband Berlin-Brandenburg, die IHK Ostbrandenburg, die Evangelische Stadtkirchengemeinde Eberswalde und die Gewerkschaft ver.di am Verfahren beteiligt.

Die Beteiligung soll im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung des Gesetzes vor Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgen.

Alle Beteiligten gaben schriftliche Stellungnahmen ab.

Die eingegangenen Stellungnahmen des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg, der IHK Ostbrandenburg, der Evangelischen Stadtkirchengemeinde und der Gewerkschaft ver.di sind als Anlagen 3 - 6 beigelegt.

Hinsichtlich der für Sonntagsöffnungen vorgesehenen Termine gibt lediglich die Gewerkschaft ver.di zu bedenken, ob anlässlich der Besucherzahlen des Weihnachtsmarktes an den Adventssonntagen ein Offenhalten der Verkaufsstellen an beiden Sonntagen gerechtfertigt ist.

Es sei hier abschließend erwähnt, dass von den zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG möglichen fünf Sonn- oder Feiertagen nur drei freigegeben werden sollen. Die Regelung im Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz, wonach nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden dürfen, wird eingehalten. Ebenso sind die verbotenen Feier- und Gedenktage nicht betroffen und es stehen einem Offenhalten der Verkaufsstellen keine Lärmschutzgebote entgegen.